

Statuten

verabschiedet an der Gründungsversammlung vom 28.05.2020: Fassung gemäss Mitgliederversammlung vom 07.03.2024

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 7. März 2024 im Rahmen einer Revision genehmigt. Sie ersetzen die von der Mitgliederversammlung am 8. März 2023 verabschiedeten Statuten.

Bei Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Fassung ist die deutsche Fassung massgebend.

ALLGEMEINES

Artikel 1: Name

Mit dem Namen «Grünliberale Partei des Kantons Wallis» (Kurzform: «GLP VS») besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Die Grünliberale Partei Wallis ist die Walliser Sektion der Grünliberalen Partei Schweiz.

Die GLP VS ist eine kantonale einheitliche Partei. Die GLP VS setzt sich dafür ein, die grünliberalen Werte möglichst einheitlich in allen Regionen des Kantons zu fördern.

Die beiden Amtssprachen des Kantons gelten als gleichwertig.

Artikel 2: Sitz

Der Vereinssitz ist am Ort des Sekretariats.

Artikel 3: Zweck

Die GLP VS bezweckt:

- a) die Stärkung der Eigenverantwortung und des verantwortungsvollen Umgangs mit den Mitmenschen und der Umwelt,
- b) die Förderung von Nachhaltigkeit, Ökologie und Innovation in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat,
- c) das Schaffen und Erhalten von Spielraum für sinnvolle Eigeninitiativen,
- d) Die Förderung der Ökologie durch Anreize,
- e) die Vertretung dieser Anliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.

Die Ziele und Werte der Partei können in Richtlinien genauer definiert werden.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4: Mitglieder

Jede natürliche Person, die sich verpflichtet, jedes Jahr den Mitgliederbeitrag zu zahlen, wird als Mitglied aufgenommen. Juristische Personen sind nicht berechtigt Mitglied zu werden.

Die Aufnahmeanträge von Einzelmitgliedern sind an den Kantonalvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Kantonalvorstand kann die Aufnahme ohne schriftliche Begründung verweigern.

Die Mitgliedschaft wird nach Annahme des Antrags durch den Kantonalvorstand und Zahlung des Mitgliederbeitrags erworben.

Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft die Statuten und die Beschlüsse der zuständigen Organe an.

Die Mitglieder sind in regionalen Arbeitsgruppen organisiert, die im Prinzip den Wahlkreisen entsprechen und zu deren Aufgaben die Vorbereitung von Gemeinde- und Kantonswahlen gehören. Die Gründung von Arbeitsgruppen sowie derer Organisationsstruktur obliegt dem Kantonalvorstand gemäss Mehrheitsentscheid.

Der Kantonalvorstand kann bei Bedarf Rücksprache mit der Grünliberalen Partei Schweiz nehmen, um über den Ausschluss von Mitgliedern zu bestimmen.

Artikel 5: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Kantonalvorstand bzw. das Sekretariat der GLP VS erfolgen kann,
- b) Ausschluss, der vom Kantonalvorstand ausgesprochen wird,
- c) Hinschied des Mitglieds.

Artikel 6: Ausschluss

Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kantonalvorstands kann ein Mitglied ohne Begründung ausschliessen, insbesondere wenn das Mitglied:

- a) öffentlich eine Stellung einnimmt, die den Grundprinzipien der Partei widerspricht,
- b) die Partei entehrt oder ihr durch sein Verhalten schadet,
- c) einer anderen kantonalen politischen Partei beitrifft,
- d) einer Organisation angehört, deren Ziele oder Mittel mit denen der Partei unvereinbar sind,
- e) seinen Beitrag (Mitgliedsbeitrag, Mandatsbeitrag, etc.) nicht fristgerecht bzw. nach dreimaliger Mahnung bezahlt.

Ausgeschlossene Mitglieder können bei der Ausschlussberufungskommission Einsprache erheben.

Auf Antrag sind in der Entscheidung kurz die Gründe für den Ausschluss zu nennen, mit Ausnahme des oben in Absatz 5 vorgesehenen Falles. Die Einsprache ist innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung der Ausschlussentscheidung durch eine begründete schriftliche Erklärung an die Co-Präsident:innen der Partei zu richten, die sie unverzüglich an die Ausschlussberufungskommission weiterleitet.

Dem ausgeschlossenen Mitglied wird jedes persönliche Recht auf das Gesellschaftsvermögen entzogen.

MITTEL

Artikel 7

Die finanziellen Mittel der GLP VS setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Einnahmen aus besonderen Aktionen oder Veranstaltungen, die sie organisiert,
- c) Spenden, Legaten, Zuschüsse sowie öffentliche und private Beiträge,
- d) Zinsen auf das Kapital,
- e) Abgaben von Mandatsträgern,
- f) Allen anderen Ressourcen,

Die Mitgliedschaft ist mit einem jährlichen Mitgliederbeitrag verbunden, der zwischen der GLP VS und der Grünliberalen Partei Schweiz aufgeteilt wird. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Jedes Mitglied, das für eine Amtszeit auf kommunaler, kantonaler und Bundesebene gewählt wird, muss der GLP Wallis eine Abgabe zahlen. Der Prozentsatz und die Berechnungsregeln zur Bestimmung dieses Wertes werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 8: Quelle der Spenden

Der Kantonalvorstand kann beschliessen, Spenden abzulehnen, die seiner Meinung nach nicht den Werten der GLP VS entsprechen.

Der Kantonalvorstand erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich einen Transparenzbericht über die Parteifinanzen der GLP VS. Dessen Zweck ist, über Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel der GLP VS Auskunft zu geben. Wo es diesem Zweck wesentlich dient, nennt der Transparenzbericht über die Parteifinanzen die konkrete Herkunft finanzieller Mittel. Die Kriterien für die Nennung einer konkreten Herkunft sind öffentlich einsehbar und werden vom Kantonalvorstand mit Mehrheitsbeschluss festgelegt.

Artikel 9: Haftung

Der Verein haftet für seine Schulden nur aus seinem Vereinsvermögen. Die Mitglieder übernehmen keine persönliche Haftung für die Verpflichtungen des Vereins.

ORGANE

Artikel 10: Organe des Vereins

Die Organe der GLP VS sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Kantonalvorstand,
- c) die Revisionsstelle,
- d) die Ausschlussberufungskommission.

Alle Organe sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Statuten gebunden.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und verfügt über folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Co-Präsident:innen, des Kantonalvorstands, der Revisionsstelle und der Ausschlussberufungskommission,
- b) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für ein Jahr bei der Grünliberalen Partei Schweiz, gemäss dem Delegiertenverteilungsschlüssel. Das Co-Präsidium ist von Amtes wegen repräsentativ für den nationalen Kantonalvorstand sowie in der Delegiertenversammlung ernannt,
- c) Verabschiedung der Konti und Entlastung der zuständigen Organe,
- d) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins,
- e) Beratung über jeden Vorschlag des Kantonalvorstands sowie über jeden individuellen Vorschlag
- f) Abschliessender Beschluss der Wahllisten der Partei auf Vorschlag des Vorstands für die Gemeinde-, Kantons- und Parlamentswahlen,
- g) Verabschiedung der Richtlinien der Partei,
- h) Entscheidung über die Position der Partei bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen, vorbehaltlich besonderer Situationen, für die dieses Vorrecht dem Kantonalvorstand zusteht,
- i) Genehmigung der Einleitung von Initiativen oder Referenden auf kommunaler und kantonaler Ebene,
- j) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags,
- k) Festlegung des Prozentsatzes der Abgabe der Mandatsträger,
- l) Treffen aller Entscheidungen, die ihm durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

An der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied auf Französisch oder Deutsch ausdrücken. Die Korrespondenz, die Einberufung sowie die Tagesordnungen und Protokolle werden in beiden Kantonssprachen verfasst.

Artikel 12: Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Kantonalvorstand mindestens einmal pro Jahr, in jedem Fall aber vor jeder Bundes- oder Kantonalwahl und vor jeder Abstimmung, einberufen.

Die Einberufung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung per Post oder E-Mail unter Angabe von Tagesordnung, Datum, Zeit und Ort der Versammlung zugestellt werden. Eine Arbeitsgruppe oder eine Gruppe von mindestens drei Mitgliedern hat das Recht, die Traktandierung weiterer Punkte zu verlangen, wobei der Antrag schriftlich und mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen muss.

Über ein Traktandum, das nicht auf der Tagesordnung steht, kann kein Beschluss gefasst werden. Die Mitgliederversammlung kann jedoch Beschlüsse zu Traktanden fassen, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, wenn der Antrag des Traktandums mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Kantonalvorstand oder auf Antrag von zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Ein solches Treffen findet innerhalb von 2 Monaten nach dem Antrag statt.

Artikel 13: Wahlen und Abstimmungen

Nur Mitglieder der GLP VS sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können sich bei der Mitgliederversammlung nicht durch einen Dritten oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden generell mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen. Alle Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme eines-r der Co-Präsident:innen, die durch Zufallsauslosung bestimmt wird, entscheidend.

Wahlen sowie alle Abstimmungen erfolgen durch die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

In Bezug auf Wahlen: Nach der ersten Runde werden zusätzliche Kandidaturvorschläge ausgeschlossen. Nach der zweiten Runde zieht sich die Kandidatur mit den wenigsten Stimmen zurück. Die dritte Runde erfolgt nach dem Prinzip der relativen Mehrheit.

In Bezug auf Abstimmungen: Jeder Vorschlag muss vor Beginn des Abstimmungsprozesses eingereicht werden. In jeder Runde wird der Vorschlag mit den wenigsten Stimmen eliminiert, so dass beim endgültigen Votum nur noch zwei Vorschläge verbleiben.

Es obliegt dem Kantonalvorstand, den genauen Rahmen des Ablaufs jeder Abstimmung oder Wahl festzulegen.

Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Artikel 14: Richtlinien

Richtlinien können vom Kantonalvorstand festgelegt werden. Sie stellen die grundlegenden Optionen der Partei dar und werden von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gebilligt. Bei Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Fassung ist die deutsche Fassung massgebend.

KANTONALVORSTAND

Artikel 15: Zusammensetzung

Der Kantonalvorstand besteht aus mindestens drei und maximal zwölf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich und erfolgt mit absoluter Mehrheit. Bei jeder Mitgliederversammlung können Zusatz- oder Ersatzwahlen abgehalten werden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme eines-r der Co-Präsident-inn-en, die durch Zufallsauslosung bestimmt wird, entscheidend.

Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Co-Präsidiums (siehe Art. 11 Abs. 1).

Artikel 16: Zuständigkeiten

Der Kantonalvorstand ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,

- b) die Organisation und Leitung der Verwaltung und des Sekretariats der Partei,
- c) der Mitgliederversammlung, Abstimmungssparolen, die Teilnahme an Wahlen und die Einleitung von Initiativen vorzuschlagen. Die Entscheidung des Vorstands wird dazu mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kantonalvorstands getroffen,
- d) die Vorbereitung von Vorschlägen für die Mitgliederversammlung,
- e) der Mitgliederversammlung Kandidaten für Bundes-, Kantons- und sogar Gemeindewahlen vorzuschlagen,
- f) die abschliessende Beschlussfassung über (Unter)Listenverbindungen,
- g) der Mitgliederversammlung die Unterstützung von Initiativen und Referenden vorzuschlagen,
- h) die Einrichtung, Verwaltung und Schliessung von Arbeitsgruppen und Kommissionen,
- i) die Vertretung der Partei nach aussen,
- j) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- k) der Ausschluss eines Mitglieds,
- l) die Höhe des Mitgliederbeitrags vorzuschlagen,
- m) Festlegung des Delegiertenverteilschlüssels zur Verteilung der Sitze der GLP VS an der Delegiertenversammlung der Grünliberalen Partei Schweiz. Beide Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.
- n) die Regelung von Fällen, die in diesen Statuten nicht vorgesehen sind,
- o) die kantonale Einheit zu gewährleisten, insbesondere zwischen den beiden Sprachregionen,
- p) alle notwendigen Massnahmen zur Erreichung der Ziele der Partei zu ergreifen, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Artikel 17: Vertretung

Das Präsidium vertritt die Partei gegenüber Dritten.

Die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Co-Präsidiums oder des Vize-Präsidiums sind erforderlich, um die GLP VS zu verpflichten. Der Kantonalvorstand ist dabei immer zu informieren.

Die Mitglieder des Kantonalvorstands tun alles, um den Einfluss und den Ruf der Partei zu erhöhen. Sie stellen den Kontakt zwischen der GLP VS und deren Mandatsträgern, Vertretern und der Grünliberalen Partei Schweiz sicher.

Die Co-Präsident:innen der Partei oder, falls nicht vorhanden, der/die Vizepräsident:in, führen den Vorsitz in allen Organen der Partei, mit Ausnahme der Ausschlussberufungskommission.

GENERALSEKRETARIAT

Artikel 18

Der Kantonalvorstand kann die Dienste eines Generalsekretariats in Anspruch nehmen, dessen Mitarbeiter nach Bedarf bezahlt werden können. Der Kantonalvorstand legt das Pflichtenheft des Generalsekretariats fest.

Der Generalsekretär ist mit Unterstützung des Kantonalvorstands für die Verwaltung der Partei verantwortlich.

FINANZEN

Artikel 19

Der/Die Kassier:in verwaltet das Parteigeld und führt die Konten, die dem Kantonalvorstand vorgelegt, von den Revisor:innen geprüft und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Der im Artikel 8 erwähnte Transparenzbericht wird einmal jährlich vom/von der Kassier:in zu Händen der Mitgliederversammlung bereitgestellt.

REVISIONSSTELLE

Artikel 20

Die Revisionsstelle besteht aus einem/einer oder zwei Revisor:innen. Sie sind verantwortlich für die Prüfung der Buchhaltung und kontrollieren, ob die Verwendung der Mittel in Übereinstimmung mit den Statuten und den Beschlüssen des Kantonalvorstands und/oder der Mitgliederversammlung erfolgt. Sie verfassen jedes Jahr einen schriftlichen Bericht für die ordentliche Mitgliederversammlung, zusammen mit einem Antrag.

Die Revisor:innen werden für zwei Jahre gewählt und können zweimal wiedergewählt werden (sie können ihre Funktion für einen maximalen Zeitraum von sechs Jahren ausüben).

AUSSCHLUSSBERUFUNGSKOMMISSION

Artikel 21: Zusammensetzung

Die Ausschlussberufungskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Partei, die von der Mitgliederversammlung für eine Periode von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt auch unter diesen fünf Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n der Kommission, der/die für die Leitung und Verwaltung verantwortlich ist.

Die Mitglieder der Ausschlussberufungskommission können zweimal wiedergewählt werden (sie können für maximal sechs Jahre im Amt sein). Die Mitglieder des Kantonalvorstands und die Mandatsträger:innen sind nicht berechtigt in der Ausschlussberufungskommission zu sitzen.

Artikel 22: Zuständigkeiten

Die Ausschlussberufungskommission entscheidet in geheimer Sitzung. Die Kommission kann den Beschwerdeführer und ein Mitglied des Vorstands anhören, wenn sie dies wünscht. Die Entscheidung kann ohne Begründung getroffen werden. Sie ist endgültig.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23: Finanzjahr

Das Finanzjahr beginnt am 1. Januar jedes Jahres und endet am 31. Dezember.

Artikel 24: Auflösung

Über die Auflösung der GLP VS kann nur von der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Diese umfasst:

- a) eine Einberufung mindestens drei Monate im Voraus, mit besonderer Erwähnung dieses Themas auf der Tagesordnung,
- b) die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder,
- c) eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,

Wenn eine der beiden letzten Bedingungen nicht erfüllt ist, muss innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, wobei dann die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht, um die Auflösung der Partei zu verkünden oder einen Beschluss über den Zusammenschluss mit einer anderen Partei zu fassen.

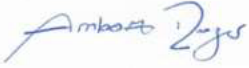
Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder kein Recht auf das Vermögen der Partei, das einem Verein oder einer Stiftung mit ähnlichem Zweck im Kanton Wallis zugeteilt wird.

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 7. März 2024 in Kraft.

Die Co-Präsidenten,

Roger Ambort

Philippe Jansen



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ambort Jansen'.



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jansen'.